„Brod ist Freiheit, Freiheit Brod."

PLATFORM

— und —

CONSTITUTION

— der —

SOZIALISTISCHEN

ARBEITER - PARTEI.

Angenommen von der

NATIONAL CONVENTION,

abgehalten in

NEW YORK CITY,

den 26., 27., 28. und 29. December 1881

Preis 5 Cents.

Herausgegeben von dem National Executive Committee,
NEW YORK CITY, N. Y., 1882.

Platform der Sozialistischen Arbeiter-Partei.

Da die Arbeit die Schöpferin aller Werthe und Civilisation ist, folgt gerechterweise, daß Diejenigen, welche die Arbeit thun und Werthe schaffen, die vollen Resultate ihrer Arbeit genießen sollten. Deshalb erklären wir,

Daß eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Arbeitsprodukte unter dem heutigen Gesellschaftssystem durchaus unmöglich ist. Diese Thatsache wird genügend dargethan durch die heutige Lage der arbeitenden Klassen, welche inmitten ihrer eigenen reichlichen Produkte im Zustand der Armuth und erniedrigenden Abhängigkeit leben. Während die härteste und unangenehmste Arbeit dem Arbeiter nur die nöthigsten Lebensbedürfnisse gewährt, schwelgen Diejenigen, welche nur wenig oder gar nicht arbeiten, im Ueberfluß von Arbeitsprodukten.

Wir erklären ferner, daß das heutige industrielle System der freien Concurrenz, basirt auf Rente, Profit und Interessen am Kapital, diese Ungleichheit verursacht und befördert, indem es die Produktionsmittel und die Vertheilung der Arbeitsprodukte in den Händen Weniger concentrirt und somit große Monopole schafft, welche für die Freiheit und Wohlfahrt des Volkes gefährlich sind;

Wir erklären ferner, daß diese Monstermonopole und daraus folgenden Extreme von Reich und Arm, aufrecht erhalten von Klassengesetzgebung, aller Demokratie zuwider laufen, gefährlich sind für die edelsten Interessen der Menschheit und auf Wahrheit und Moral zerstörend wirken. Diese Zustände, die von den alten Parteien aufrecht erhalten werden, sind schädlich für das Volkswohl.

Um dieses System abzuschaffen und an dessen Stelle cooperative Produktion und gerechte Vertheilung der Produkte zu setzen, verlangen wir, daß die Lebensbedingungen, nämlich Land, Arbeits- und Austausch- und Transportmittel so bald wie thunlich Eigenthum des ganzen Volkes werden.

Forderungen:

1. Gänzliche Revision der Constitution der Vereinigten Staaten zu dem Zwecke, daß eine gewisse Anzahl von Bürgern das Recht bekommt, Gesetze vorzuschlagen, über die dann eine allgemeine Abstimmung stattfinden muß; ferner, daß alle vom Congreß gemachten Gesetze auf Verlangen einer gewissen Anzahl Bürger dem Volke zur Urabstimmung vorgelegt werden müssen; ferner, daß die Aemter des Präsidenten, Vicepräsidenten und Senates der Vereinigten Staaten abgeschafft und an deren Stelle ein vom Repräsentantenhause gewählter Bundesrath tritt; ferner, daß die Minorität bei Congreßwahlen repräsentirt wird, indem die Distriktgrenzen innerhalb den Staaten und Territorien aufgehoben werden.

2. Das Wahlrecht soll in keiner Weise beschränkt werden; politische Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze ohne Rücksicht auf Religion, Rasse oder Geschlecht.

3. Schaffung eines Arbeitsministeriums mit Einschluß eines Büreaus für Arbeitsstatistik.

4. Acht Stunden als normaler Arbeitstag bei allen industriellen Arbeiten und die strikte Ausführung des Achtstundengesetzes bei allen Regierungsarbeiten.

5. Die Regierung allein soll Geld herausgeben und dieses Recht soll nicht an Banken oder private Corporationen übertragen werden.

6. Das Recht der gesetzlichen Incorporation durch Congreßakt aller nationalen Gewerks- und Arbeiterorganisationen.

Resolutionen.

1. Wir wollen stets dafür kämpfen, daß folgende Maßregeln in allen Staaten zum Gesetz gemacht und ausgeführt werden: Büreaus für Arbeits-Statistik; achtstündiger gesetzlicher Arbeitstag; Abschaffung des Contraktsystems für Gefangenenarbeit; Haftpflichtgesetz für Arbeitgeber; Verbot der Kinderarbeit; Schulpflicht; Inspektion der Fabriken, Minen und Arbeitsstätten; sanitätliche Inspektion der Wohnungen und Lebensmittel; Auszahlung der Löhne in baarem Gelde.

2. Wir empfehlen die Organisation nationaler und internationaler Gewerkschaften und Labor Unions zum Schutze der Arbeiter, unsern Mitgliedern den wohlgemeinten Rath gebend, sich ihnen anzuschließen und sie zu fördern, und, im Widerstand gegen aggressives Capital geben wir der Arbeit, ausgebeutet unter welch immer Form, unsere volle Sympathie und nach Kräften unsere materielle Unterstützung.

3. Alle sogenannten „Tramp-Gesetze“, die unbeschäftigte Arbeiter als Vagabunden bestrafen, sind unconstitutionell und unmenschlich. Sie stempeln Armuth zum Verbrechen, deshalb verlangen wir die Widerrufung derselben.

Statuten

—der—

Sozialistischen Arbeiter-Partei.

I. Leitung.

Die Angelegenheiten der Partei werden geleitet durch die Urabstimmungen, die National-Conventionen, das National-Executiv-Committee, den Aufsichtsrath und die Sektionen.

II. Conventionen.

Die National-Convention.

1. Die Partei hält wenigstens alle zwei Jahre eine National-Convention ab. Jede Sektion, welche der Partei seit drei Monaten angehört und ihre Verpflichtungen erfüllt hat, ist berechtigt, einen Delegaten für je 100 (einhundert) Mitglieder oder einen Bruchtheil derselben auf die National-Convention zu senden. Jeder Delegat hat nur **eine** Stimme. Proxy-Delegaten müssen ihre Mandate direkt von der Sektion erhalten, die sie repräsentiren sollen.

2. Von den Nationalbehörden suspendirte Sektionen haben erst nach Untersuchung ihrer Angelegenheiten Sitz und Stimme in der National-Convention, doch soll die Untersuchung sofort nach gegebener Mandatprüfung und Wahl des Bureaus stattfinden.

3. Die National-Convention verfaßt die nationale Platform, bestimmt die Organisation, nominirt die nationalen Candidaten, wählt den Ort für die nächste National-Convention, den Sitz für die nächste National-Exekutive und den des nächsten Aufsichtsraths, bestimmt den Gehalt des Partei-Sekretärs, und untersucht und schlichtet alle Streitigkeiten in der Partei.

4. Eine außerordentliche National-Convention kann von 10 Sektionen in fünf verschiedenen Staaten einberufen werden.

5. Die Kosten der Delegaten werden von den betreffenden Sektionen, die Geschäfts-Unkosten der National-Convention von der Partei getragen.

III. Exekutiv-Committeen.

National-Exekutiv-Committee.

1. Das National-Exekutiv-Committee besteht mit Einschluß des Partei-Sekretärs aus sieben Mitgliedern, welche, mit Ausnahme des Sekretärs, von der Sektion des Ortes erwählt werden, der als Sitz dieser Behörde bestimmt ist. Das Committee erwählt aus seinen Mitgliedern einen protokollirenden Sekretär und einen Schatzmeister.

2. Ersatzwahlen werden von den Sektionen desjenigen Ortes vorgenommen, an welchem das Exekutiv-Committee sich befindet. Das National-Exekutiv-Committee soll den Sitz irgend eines seiner Mitglieder für vakant erklären, wenn dasselbe in drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung abwesend ist, und soll die Sektion des Ortes auffordern, die Vakanz zu füllen.

3. Das National Exekutiv-Committee ist verpflichtet:

a) Die Beschlüsse der National-Convention und die durch Urabstimmung der Partei angenommenen Resolutionen auszuführen und darüber zu wachen, daß sie von allen Parteigenossen beobachtet werden.
b) Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Sektionen in den verschiedenen Distrikten eine vereinte, systematische Propaganda entwickeln können.
c) Die Agitation durch das ganze Land zu leiten.
d) Die Partei nach innen und außen zu vertreten.
e) Beziehungen mit den sozialistischen Parteien anderer Länder anzuknüpfen und zu unterhalten.
f) Alle nöthigen Vorarbeiten für die National-Convention zu machen und derselben genauen Bericht über alle Parteiangelegenheiten zu erstatten.
g) Halbjährlichen Bericht über den Stand der Partei und der Kasse an die Sektionen zu senden. Dieser Bericht muß durch ein Revisions Committee, bestehend aus drei Mann, welches durch die Vororts-Sektionen erwählt wird, revidirt werden.

4. Das National-Committee hat das Recht

a) In dringenden Fällen geeignete Vorschläge zu machen, welche Gesetzeskraft erlangen, wenn sie innerhalb zwei Monaten nach ihrer Bekanntmachung durch die Urabstimmung genehmigt werden.
b) Auf der National-Convention durch den Partei Sekretär vertreten zu werden, welcher aber nur berathende Stimme hat und kein anderes Mandat annehmen darf.
c) Der Partei-Sekretär soll alle Correspondenzen führen, jedoch sollen die offiziellen Correspondenzen von der National-Exekutive beordert sein; er soll von den Letzteren Abschriften behalten, alle eingehenden Correspondenzen aufbewahren und buchen, Mitgliedslisten aufbewahren, und genaues Buch führen über alle eingegangenen Gelder, und solche Gelder dem Schatzmeister gegen Quittung überliefern. Auf Verlangen einer Sektion soll er derselben eine genaue Copie ihrer finanziellen Stellung zusenden. Ebenfalls soll er dem Nationalen Aufsichtsrath regulär eine Copie des Protokolls jeder Sitzung des National Exekutiv-Committees zusenden. Er wird entsprechend besoldet.
d) Der Schatzmeister empfängt alle Gelder vom Partei-Sekretär, zahlt alle Anweisungen des National Exekutiv-Committees aus, nachdem sie vom Partei-Sekretär und einem Mitgliede des National Exekutiv-Committees unterzeichnet sind; er soll genaues Buch führen über Einnahmen und Ausgaben, dem National Exekutiv-Committee in jeder Sitzung eine genaue Aufstellung über den Stand der Parteikasse unterbreiten, und halbjährlich einen Finanzbericht an die Partei veröffentlichen. Er soll eine Bürgschaft in solcher Summe stellen, wie das National Exekutiv-Committee bestimmt.

IV. Aufsichtsrath.

1. Der Aufsichtsrath besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrath ist verpflichtet:
a) Die Thätigkeit des National Executiv-Committees und die Partei zu überwachen.
b) Vorkommende Streitigkeiten innerhalb der Partei binnen 4 Wochen nach Mittheilung des nöthigen Materials zu schlichten und dem National Executiv-Committee die Entscheidung sofort mitzutheilen.
c) Der Aufsichtsrath kann, wenn nothwendig, irgend welches Executiv Committee, Partei Beamte, Sektionen oder Mitglieder suspendiren. Solche Suspension muß, wenn verlangt, der Partei zur Urabstimmung unterbreitet werden, und das Resultat innerhalb 4 Wochen, nachdem die Abstimmung geschlossen, bekannt gemacht werden.
d) Der Aufsichtsrath soll auf der National-Convention durch seinen Sekretär vertreten sein unter denselben Bedingungen, wie der Delegat des National Executiv-Committees. (III, 4. b.)
e) Der Sekretär des Aufsichtsrathes hat einen eingehenden Bericht über die Thätigkeit dieser Behörde während ihrer Amtsdauer der National Convention zu unterbreiten.
f) Der Aufsichtsrath soll den Sitz irgend eines seiner Mitglieder für vakant erklären, wenn dasselbe in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung abwesend ist, und soll die Sektion des Ortes auffordern, die Vakanz zu füllen.

V. Sektionen.

1. Zehn Personen können eine Sektion bilden, wenn sie die Platform, Statuten und Beschlüsse der Partei anerkennen und keiner andern Partei angehören.
b) Sie haben um ihre Aufnahme beim National-Exekutiv-Committee nachzusuchen, dem National-Exekutiv-Committee die Mitgliederliste und die Beiträge für den laufenden Monat einzusenden.
c) Jede Sektion soll vierteljährlich über ihre Wirksamkeit, Mitgliederzahl und Kassenbestand an das Exekutiv-Committee berichten.

2. Nur eine Sektion soll in einer Stadt bestehen. Zweigabtheilungen können nach Nothwendigkeit von der Sektion etablirt werden, welche durch Zahlen ihrer Reihenfolge nach bezeichnet werden sollen. Diesen Zweig-Abtheilungen ist erlaubt, Geschäfte von lokaler Bedeutung zu erledigen. In Sachen von allgemeiner Wichtigkeit soll das Central-Committee, in dem alle Zweige vertreten sind, entscheiden.
3. Sektionen und deren Abtheilungen sind für ihre Mitglieder haftbar und haben deshalb ein Verfügungsrecht. Ihre Entscheidung bedarf jedoch in erster Linie Zustimmung des Central-Committees.
4. Alle Ward- und Distrikts-Organisationen, sowie Zweig-Abtheilungen der Vorstädte sollen der Sektion angehören.
5. Keine Ward- oder Distrikts-Organisation soll Geschäfte von lokaler Bedeutung, unabhängig von der Sektion erledigen.
6. Sollten Personen Mitglieder der Sektionen (Wards- und Di-

strikts-Organisationen) werden wollen, gegen deren Aufnahme Protest erhoben wird, so können sie nur durch eine Zweidrittel-Majorität aufgenommen werden.

7. Einfache Majorität in einer Geschäftsversammlung genügt, um ein Mitglied auszuschließen.

8. Jede Sektion oder Abtheilung ist verpflichtet, alle 14 Tage eine öffentliche und wenigstens jeden Monat eine Geschäfts-Versammlung abzuhalten.

9. Drei Viertel der Mitglieder einer Sektion müssen Lohnarbeiter sein; jedoch soll diese Bestimmung sich nicht auf Farmer beziehen.

10. Die Namen aller Personen, die der Partei beizutreten wünschen, müssen der Sektion oder Abtheilung in regelmäßiger Geschäftsversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden, und müssen die Zustimmung des Central-Committees haben.

Central-Committeen.

1. In Städten, wo zwei oder mehr Zweig-Abtheilungen der Sektion existiren, sollen die gewöhnlichen lokalen, sowohl wie die Partei Geschäfte mit den Behörden, durch ein Central Committee besorgt werden.

2. Das Central-Committee soll aus Delegaten der Abtheilungen zusammengesetzt sein, nach einer Vertretungs Basis, wie von der gesammten Sektion bestimmt wird.

3. Das Central-Committee hat das Recht, die Mitglieder der Sektion mit der Summe von 2½ Cents monatlich für jedes Mitglied zu besteuern, um Mittel für lokale Zwecke zu beziehen. Diese Steuer soll von den regelmäßigen Beiträgen abgezogen werden.

4. Die Schatzmeister der Zweig-Abtheilungen haben monatlich einen schriftlichen Bericht, die finanziellen Geschäfte der Abtheilungen darstellend, dem Central-Committee einzureichen. Sie haben dem Finanz Sekretär der Sektion sowohl die Beiträge für die Executive (10 Cents), als auch die Steuer für lokale Zwecke an das Central-Committee monatlich zu entrichten. Andere Gelder der Abtheilungen bleiben in den Händen ihrer Schatzmeister zur Verfügung der Abtheilung, die sich selbst erhalten muß, und ihre eigene Geschäfte nach den allgemeinen Regeln der Sektionen führt.

5. Die Delegaten des Central-Committees sind zu jeder Zeit der Zurückrufung durch die Abtheilung unterworfen, die sie repräsentiren.

6. Alle Maßnahmen des Central-Committees sind der Zustimmung der Abtheilungen unterworfen, und werden deshalb genau durch ihre Vertreter berichtet. Wird kein Einwand erhoben, so sind sie als angenommen betrachtet. Auf Verlangen einer Abtheilung muß jedoch eine beanstandete Maßnahme des Central-Committees sämmtlichen Zweig-Abtheilungen vorgelegt und von diesen durch lokale Urabstimmung angenommen oder verworfen werden.

7. Die Sektions-Beamten sollen dem Central-Committee berichten, und erhalten von dieser Körperschaft, welche die Sektion repräsentirt, ihre Instruktionen. Sie sollen allen Versammlungen beiwohnen und dort dieselben Pflichten erfüllen, die in der Constitution vorgeschrieben sind. Sie sind vollberechtigte Mitglieder des Central-Committees.

8. Das Central-Committee hat das Recht, Aemter-Vakanzen der Sektion für den laufenden Termin zu besetzen, bis die Neuwahl durch die Sektion stattfindet.

9. Das Central-Committee soll aus seiner Mitte ein Untersuchungs-Committee von Dreien erwählen, welche alle Streitigkeiten und Anklagen

in der Sektion untersuchen und seine Meinung dem Central-Committee berichten soll, welches sodann seine Entscheidung abgiebt.

10. Ein neue Geschäfte betreffender Antrag, der im Central-Committee gestellt wird, soll auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Delegaten solches verlangen.

11. Das Central-Committee soll sich so oft wie nothwendig versammeln. Jedes Partei-Mitglied hat Zutritt, um den Versammlungen beizuwohnen.

12. Bei Auflösung einer Abtheilung muß deren sämmtliches Eigenthum den Sektions Beamten ausgeliefert werden.

13. Während einer Wahl soll das Central-Committee als Wahl-Committee fungiren.

14. Die Sektion versammelt sich halbjährlich im Januar und Juli, um ihre Beamten zu erwählen. In außerordentlichen Fällen können die Abtheilungen aufgefordert werden, sich als Sektionen zu versammeln.

15. Der Organisator hat das Recht, in Fällen, wo er mit dem Central Committee durch dessen Entscheidung in Conflikt geräth, an die Sektion zu appelliren. Er muß aber bis zur Entscheidung durch Urabstimmung die Aufträge des Central-Committees ausführen.

Sektions-Gesetze.

1. Jede Sektion erwählt aus ihrer Mitte einen Organisator, einen protokollirenden, korrespondirenden und Finanz-Sekretär, Schatzmeister und ein Revisions Committee von zwei Mitgliedern. Wo kein Central-Committee existirt, wird ein Untersuchungs Committee, bestehend aus drei Mitgliedern, erwählt.

2. Alle Beamten werden auf die Dauer von sechs Monaten erwählt.

3. Der Organisator leitet die örtliche Agitation. Wo noch keine Staatsorganisation besteht, sollen die Organisatoren behufs gemeinsamer Agitation in Verbindung treten.

4. Der korrespondirende Sekretär führt alle Korrespondenzen der Sektion und bewahrt Copien aller abgehenden Korrespondenzen. Er hat jeden Monat einen offiziellen Bericht an die National-Exekutive zu senden und hat alle Korrespondenzen aufzubewahren. Er soll, wenn für nöthig befunden, auch als Sektions-Agent fungiren.

5. Der protokollirende Sekretär soll über die Geschäftsverhandlungen der Sektion genaues Protokoll führen und soviel als möglich auch über die Agitationsversammlungen.

6. Der Finanzsekretär soll die Namenslisten aller Mitglieder und die Buchführung über die Finanzangelegenheiten besorgen. Er soll die monatlichen Beiträge von den Mitgliedern collectiren und dafür mit Marken quittiren. Er soll 10 Cents von den monatlichen Beiträgen von jedem Mitgliede an das National-Exekutiv-Committee schicken und den Rest dem Schatzmeister der Sektion übergeben. In jeder Geschäftsversammlung soll er laut die Namen der Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, vorlesen.

7. Der Schatzmeister soll alles Geld für die Sektion in Empfang nehmen und dafür quittiren, ferner alle von der Sektion anerkannten Rechnungen bezahlen und eine übersichtliche Buchführung haben.

8. Das Revisions-Committee untersucht alle finanziellen Geschäfte der Sektion.

9. Das Untersuchungs-Committee soll alle Anklagen gegen Mitglieder erwägen und untersuchen. Anklagen sollen nicht zur Debatte kommen, bis das Committee darüber berichtet hat.
10. In jeder Versammlung soll ein neuer Vorsitzender erwählt werden, der nach den gewöhnlichen Ordnungsregeln die Verhandlungen leiten soll.
11. Mitglieder, welche drei aufeinanderfolgende Monate ihre Beiträge nicht bezahlt haben, sind so lange von allen Rechten suspendirt, bis sie ihre Pflichten erfüllt haben.
12. Kranke oder arbeitslose Mitglieder werden von Entrichtung der Beiträge entschuldigt.
13. Das Resultat jeder Wahl innerhalb der Sektion muß dem National-Exekutiv-Committee sofort mitgetheilt werden.
14. Mitglieder, die in öffentlichen Versammlungen den Forderungen, Maßnahmen und Resolutionen der Partei entgegentreten, sollen aus der Partei ausgestoßen werden.

Allgemeine Regeln.

1. Verbesserungen oder Umänderungen dieser Constitution können vom Parteicongreß oder durch eine Urabstimmung gemacht werden. Eine Urabstimmung kann vom National-Exekutiv-Committee oder vom National-Aufsichtsrath oder von drei Sektionen oder von 300 gutstehenden Parteimitgliedern veranlaßt werden, und jede Proposition zum Besten der Partei, die von irgend einer der vorgenannten Seiten kommt, soll von dem National-Exekutiv-Committee der Partei zur Urabstimmung vorgelegt werden. Während der ersten vier Wochen nach Aufforderung zur Urabstimmung hat jede der erwähnten Körperschaften das Recht, Verbesserungen zu den Propositionen auf vorhin erwähntem Wege vorzuschlagen; diese Vorschläge sollen mit der ursprünglichen Proposition der Partei zur Abstimmung vorgelegt werden. Das Resultat muß dem National-Exekutiv-Committee innerhalb 8 Wochen von der Zeit der ersten Aufforderung berichtet werden.
2. Candidaten für öffentliche Aemter müssen mindestens ein Jahr lang Partei-Mitglieder sein und sich durch aktive Theilnahme mit der Partei identificirt haben. Dieser Artikel kann jedoch in dringenden Fällen auf Ersuchen einer Sektion mit der Zustimmung der National-Exekutive und des Aufsichtsrathes suspendirt werden.
3. Alle Committeen und Beamten in der Partei werden durch einfache Stimmenmehrheit erwählt.
4. Alle Beamten, Behörden oder Committeen der Partei sind durch Urabstimmung ihrer Wähler zurückberufbar. Mitglieder, von der Sektion ausgeschlossen, haben das Recht, an das Central-Committee zu appelliren, wenn ein solches existirt, und von dort an den Aufsichtsrath. Anschuldigungen und Ausstoßungen können nur vom Aufsichtsrath publizirt werden.
5. Alle Mitglieder sind für die Aemter u. Stellen der Partei wählbar.
6. Alle Mitglieder der Partei übernehmen durch Annahme der Platform und Constitution die Pflicht, sich in der Noth so viel wie möglich gegenseitig zu unterstützen.
7. Irgend ein Parteimitglied, welches in Partei- oder anderen Zeitungen oder Schriften persönliche Verleumdungen anderer Mitglieder veröffentlicht oder deren Veröffentlichung veranlaßt, soll von der Partei ausgeschlossen werden.